

	Neufassung
	Förderrichtlinien zur Förderung der freien Kulturträger durch die Stadt Lippstadt vom 11.05.2021
1	Antragsberechtigte
a	Die Stadt Lippstadt fördert mit dem Haushaltstitel „Zuschuss für freie Kulturträger“ Kulturträger, die aus bürgerschaftlichem Engagement heraus oder als Kultur- und Kreativwirtschaftler*innen aktiv sind. Sie müssen ihren Sitz oder Wirkungskreis in der Stadt Lippstadt haben.
b	Den Förderrichtlinien liegt das Kulturpolitische Leitbild der Stadt Lippstadt zu Grunde. Die Förderung wird im gesamtstädtischen Kontext gesehen und soll den grundsätzlichen Aufgaben der Kulturentwicklung dienen.
b	Neben künstlerischen Kriterien werden bei der Vergabe auch bildungspolitische sowie gesellschaftspolitische Aspekte und Fragen der außerschulischen bzw. non-formalen Bildung, der Alltagskultur, der Soziokultur, des Ehrenamtes sowie ökonomische Fragen und Fragen des öffentlichen Interesses und des Gemeinnutzes berücksichtigt. Die Antragsstellung kann aus eigener Initiative oder in der Form einer Bewerbung auf eines von der Stadt Lippstadt ausgerufenen Projektes erfolgen.
2	Die Förderung dient
a	dem nachhaltigen und langfristigen Erhalt und der Weiterentwicklung des Lippstädter Kulturlebens mit dem Ziel, ein möglichst breites integratives, innovatives und vielfältiges Kulturangebot vorzuhalten.
b	der Förderung eines qualitativ hochwertigen spartenübergreifendem Kulturangebotes
c	der intensivierten <i>Vernetzung</i> der Kulturakteure,
d	der Erschließung neuer <i>Zielgruppen</i> ,
e	der Förderung der <i>Teilhabe</i> aller Lippstädter,
f	der Erschließung des gesamten Stadtgebietes als <i>Kulturort</i> .
3	Förderantrag
a	Der Förderantrag soll so frühzeitig wie möglich, spätestens aber bis zum 30.09. eines Kalenderjahres eingereicht werden.

	Ein Antrag kann, wenn eine langfristige Planung unausweichlich ist, auch für ein Projekt gestellt werden, dass erst in mehr als einem Kalenderjahr stattfinden soll. Für kurzfristig geplante Projekte können Anträge jederzeit gestellt werden.
b	Antragsteller können bürgerschaftlich organisierte Personen oder Einrichtungen und Kultur- und Kreativwirtschaftler*innen sein. Liegt keine konkrete Organisationsstruktur vor, ist aus dem Kreis der Geförderten ein Vertretungsberechtigter zu benennen der die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Lippstadt übernimmt. Die eingereichten Projektanträge werden gesammelt dem zuständigen Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Über die Gewährung von Kulturfördermitteln wird ein schriftlicher Bescheid erstellt.
c	Der durch den Antragssteller aufzustellende Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlicher Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Bei Projektanträgen, die für eine Laufzeit von mehr als einem Jahr gestellt werden, erhöht sich der bewilligte Zuschuss um jährlich 2,5%. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst dann, wenn sie nachweislich für den Verwendungszweck benötigt werden.
d	Nachträglich vorgelegte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn Fördermittel zur Verfügung stehen oder zugesagte Mittel nicht abgerufen werden.
e	Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien, auch bei mehrjähriger Förderung, besteht kein Rechtsanspruch.
4	Fördervoraussetzungen
	Der Antragsteller muss
a	bei Anträgen über 500€ vor der Abgabe ein Informationsgespräch im FD16 wahrnehmen.
b	den Antrag vollständig abgeben und
c	einverstanden sein, dass der Fachdienst Kultur- und Weiterbildung in Absprache mit den Antragstellern ggf. die Finanzierung des Projektes durch die Suche nach Kooperationspartnern unterstützt.
d	zusagen, dass der Veranstaltungsort alle für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen besitzt.
e	mit dem beantragten Projekt noch nicht begonnen haben. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bedarf der Schriftform.
f	Eigenmittel in Höhe von mindestens 10% aufbringen. Die Eigenbeteiligung kann auch in Form einer Sach- und Arbeitsleistung geltend gemacht werden.

g	einverstanden sein, ggf. bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen 2% des Kartenkontingentes, aber mindestens zwei Karten für die „Kulturkarte“ zur Verfügung zu stellen.
h	im Kulturhandbuch der Stadt Lippstadt eingetragen sein.
i	im Jahr der Förderung einen Beitrag mit Foto „Wir stellen uns vor“ für den Blog www.Kultur-in-Lippstadt.de zur Verfügung stellen.
j	sich wenigstens mit einem(r) Vertreter(in) des Antragstellers an einer Veranstaltung mit Netzwerkcharakter wie z.B. dem KreativNetzwerk und einem Kulturforum beteiligen oder aktiv an Netzwerkveranstaltungen wie z.B. „Markt der Möglichkeiten“, „Tag der Kulturen“, „Parkzauber“, „Altstadtfest“ oder Vergleichbarem teilnehmen.
k	auf allen Ankündigungen (Plakate, Programmen, Broschüren, Katalogen etc. sowie Pressemitteilungen, Internetpräsentationen etc.) ist an deutlich sichtbarer Stelle der Hinweis „Gefördert durch die Stadt Lippstadt“ mit dem Logo „Licht-Wasser-Leben / Stadt Lippstadt“ einzufügen.
l	mit der Teilnahme am Monitoring zur Kulturentwicklungsplanung einverstanden sein.
5 Förderausschluss	
	Der Förderantrag wird abgelehnt, wenn
a	die Einrichtung oder das Projekt bereits anderweitig nach einem anderen städtischen Programm gefördert wird (Doppelförderung aus dem städt. Haushalt). Ausnahmen bei außergewöhnlichen Projekten oder besonderen Anlässen sind möglich.
b	ein Sammelantrag ohne inhaltliche Vernetzung eingereicht wird.
c	die kulturelle Aktivität nicht in der Öffentlichkeit geplant ist, sondern nur in einem geschlossenen Kreis (z.B. für die eigenen Mitglieder) oder in geschlossenen Veranstaltungen durchgeführt wird (z.B.: interne Schulveranstaltung, gottesdienstliche Veranstaltung).
d	der Veranstalter parteipolitische Ziele verfolgt.
e	vorwiegend Repräsentationskosten (z.B. Bewirtungskosten) beantragt werden
f	Fördermittel für eine überwiegend kommerzielle Veranstaltung beantragt werden, die üblicherweise unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und mit einem gewinnorientierten Ziel geplant werden.
g	bei der Finanzierung kein angemessener Eigenanteil ausgewiesen wird.

6	Verwendungsnachweis
a	Der Stadt Lippstadt – FD16 – ist eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Hierzu ist vom Zuschussempfänger ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt, so ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe an die Stadt zurückzuzahlen. Falls der bewilligte Zuschuss ganz oder teilweise nicht für den angegebenen Zweck verwendet worden ist, ist der Zuschuss in voller Höhe (oder anteilig) an die Stadt zurückzuzahlen.
b	Wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Projektes vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege beizufügen. Nicht verbrauchte Fördermittel sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.
c	Dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht auf maximal 2 Seiten DIN A4 unter Verzicht auf Kopien von Presseberichten hinzuzufügen. Für das Monitoring muss der Abschlussbericht zusätzlich die ausgefüllte Checkliste zu den Förderkriterien und zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen enthalten.
d	In Zeiten, in denen auf Grund einer gesetzlichen Regelung oder einer behördlichen Anordnung Veranstaltungen nicht stattfinden können und ein allgemeiner regulärer Kulturbetrieb vorübergehend nicht möglich ist, verlängert sich der Bewilligungszeitraum um ein Kalenderjahr und der Verwendungsnachweis ist jeweils spätestens zum Ende des auf das Förderjahr folgenden Jahres einzureichen. Alle bewilligten Zuschüsse für Projekte, die auch innerhalb von zwei Jahren nicht durchgeführt werden konnten, werden bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten ausgezahlt, die trotz des Projektausfalls unvermeidbar entstanden sind.